

RS Vwgh 1989/9/4 89/09/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §124 Abs3;

Rechtssatz

Der Besch hat einen Rechtsanspruch auf Bekanntgabe der Zusammensetzung des zur Entscheidung berufenen Disziplinarsenates einschließlich der Ersatzmitglieder. Nur dann kann er von dem ihm im zweiten Satz des § 124 Abs 3 BDG eingeräumten Verteidigungsrecht, ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen, rechtswirksam Gebrauch machen. Die Ansicht es genüge die Bekanntgabe der Mitglieder, die den Einleitungsbeschluss und Verhandlungsbeschluss gefasst haben, ist unrichtig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090080.X03

Im RIS seit

13.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at